

## **Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Lohbarbek**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schleswig-Holstein 5. 163), geändert durch Gesetz vom 21. März 1989 (GVOBl. Schl.-H. S.44) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50), jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.07.95 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 Straßen- und Wegegesetz, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Straßen- und Wegegesetz) sind zu reinigen.

### **§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage bezeichneten Straßen für
- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
  - b) die Seitenstreifen,
  - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
  - d) die Fußgängerstraßen,
  - e) die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen,
  - f) die Rinnsteine,
  - g) die Gräben,
  - h) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
  - i) die Hälfte der Fahrbahnen mit Ausnahme der Bundesstraße und der Kreisstraße,
  - j) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen
- in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) den Erbbauberechtigten,
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,

- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung, die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung seitens des Dritten besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind stetig, mindestens jedoch monatlich zum 1., zu säubern und von Bewuchs zu befreien.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit, und Ordnung.

- (2) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr sind die Geh- und Radwege schneefrei zu halten und bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.
- (3) Die Geh- und Radwege sind in einer für den Fußgänger- und Fahrradverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Rad- und Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgänger- und Fahrradverkehr behindern, unter Schonung der Flächen zu entfernen.
- (4) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden.

Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Falls nicht genügend Platz vorhanden ist, müssen Schnee und Eis auf dem Grundstück des Reinigungspflichtigen gelagert werden.

Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

- (5) Geh- und Radwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger und Fahrräder geboten ist.

### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

**§ 5**  
**Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Geh- und Radweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohbarbek, 31.10.1995

Gemeinde Lohbarbek  
Der Bürgermeister

gez.  
Martin Hildebrandt  
Bürgermeister

**Anlage gem. § 2 (1) zur Straßenreinigungssatzung**

Hogendorn (incl. Fußweg)

Wiesenweg

Zur Stör

Krogtwiete

Moortwiete

Hohenlockstedter Straße

Dorfstraße

Kellinghusener Straße

Am Bahnhof

Bahnhofsweg

Lohbarbeker Weg

Scheperkamp

Scheperkampsweg

Musfeldtkoppel

Lazarettweg

Lütt Kamp

Peerkamp